



Verzeichnis für die Gewässer des Thüringer Gewässerverbundes des LAVT

Tageskarte „Salmonidengewässer“

Die verbindlichen Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundgewässern gelten für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Gewässer.

Zusätzlich sind die gewässerspezifischen Festlegungen ausdrücklich zu beachten!

In Salmonidengewässern ist das Angeln mit natürlichen Ködern, wie z.B. Wurm, Made oder Köderfisch sowie mit künstlichen Wurm- und Madenimitationen, verboten! – Es sind nur das Spinn- und Fliegenfischen erlaubt!

In Flugangelstrecken darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden.

Die Verwendung von Schwimmkugeln ist in diesen Strecken untersagt.

130. Apfelstädt • 20 km, ca. 17 ha

Beginn von Flurgrenze Gemarkungsgrenze Wechmar/Wandersleben, Einmündung Schmallgraben bis Mündung Gera bei Mariental. Attraktives Forellengewässer im Nahbereich von Erfurt.

Beachte: Schonstrecke (ca. 500 m lang) von Fußgängerbrücke Pfadfinderzentrum Neudietendorf (ehemals Freibad) bis Einmündung Waidbach unterhalb der Holzbrücke am ehemaligen Maschinenbau in Neudietendorf. Das Angeln ist in dieser Gewässerstrecke ganzjährig verboten!

Flugangelstrecke vom Ingerslebener Wehr bis Wassermesswerk.

131. Gera, Gemarkung Plaue, Dosdorf und Siegelbach • 5,9 km, 4,5 ha

Die Angelstrecke beginnt am Zusammenlauf der Wilden und Zahmen Gera, an der Uferstraße in Plaue. Erreichbar über B4 an der Brücke gegenüber Einkaufszentrum, in Dosdorf über die Straße zur Rindermastanlage und in Siegelbach an der Straßenbrücke am Ortseingang.

132. Gera, Gemarkung Arnstadt • 4,8 km, 4,32 ha

Die Angelstrecke schließt sich nahtlos an die Gewässerstrecke Nr. 131 an. Sie endet an der Gemarkungsgrenze Arnstadt - Rudisleben. Im gesamten Stadtgebiet von Arnstadt ist sie gut zugänglich.

Beide Gewässerstrecken der Gera (Nr. 131 und 132) sind attraktive Salmonidengewässer mit einem guten Bestand an Bachforellen.

Beachte: Die Mühlgräben in Dosdorf und Arnstadt gehören nicht zum Bereich der Gera. Hier ist das Angeln verboten.

133. Gera Gemarkung Molsdorf • 5,6 km, ca. 8,4 ha

Von der Gemarkung Eischleben (ca. 1,5 km von der Autobahnbrücke Molsdorf in Richtung Eischleben) flussabwärts bis Mariental, kurz hinter der Einmündung der Apfelstädt in die Gera.

134. Gera/Flutgraben Gemarkung Erfurt einschließl. der innerstädtischen Gewässer: Bergstrom, Walkstrom, Breitstrom u. schmale Gera • 16 km, ca. 24 ha

Von Papierwehr Erfurt (Dreienbrunnenbad) flussabwärts bis zur Brücke Straße der Nationen.

Flugangelstrecken:

1. Die innerstädtischen Gewässer Bergstrom, Walkstrom, Breitstrom und schmale Gera
2. Gera/Flutgraben von Papierwehr bis Wehr Talbrücke

In diesen Gewässern/Gewässerabschnitten (1. und 2.) darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden.

135. Wipfra Gemarkung Kirchheim bis Gemarkungsgrenze Eischleben/Kirchheim • 4,5 km, 3,8 ha

Am Beginn der Angelstrecke (Gemarkungsgrenze Elxleben/Kirchheim). Bitte Ausschilderung beachten. Unterhalb, weit erkennbar, überquert eine 380 kV Versorgungsleitung die Wipfra. Ab Gemarkungsgrenze Kirchheim/Eischleben (Gewässer 44) ist die Wipfra Mischgewässer.

140. Ilm Gemarkung Dienststedt • 2,5 km, ca. 2 ha

141. Ilm Gemarkung Kranichfeld/Bad Berka • 5,5 km, ca. 4,5 ha

Von Flurgrenze Kranichfeld (Einlauf Haubach oberhalb Tannroda) flussabwärts bis Flurgrenze Bad Berka unterhalb Wehr München. Ortslage Dienststedt (ca. 100 m unterhalb Klunkermühle bis Einlauf Mettbach Ortsausgang Dienststedt)

142. Ilm von Gemarkung Weimar, 400 m oberhalb des Ortsschildes Weimar an der Taubacher Straße der oberen Pachtgrenze flussabwärts in Richtung Weimar, Tiefurt, Kromsdorf bis 2. Brücke Denstedt • 12,7 km, ca. 12 ha

Die gesamte Pachtstrecke darf mit der **Flugangel** beangelt werden.

Spinnangeln nur in den nachfolgend genannten Gewässerabschnitten erlaubt:

- von unterhalb Einmündung Mühlgraben Walkmühle bis Wehr Schaukelbrücke
- von Friedensbrücke B7 bis oberhalb Sohlgleite Tiefurt (Kläranlage)
- von zweiter Holzbrücke im Park Tiefurt bis Straßenbrücke Kleinkromsdorf

Beachte: Laut Vorstandsbeschluss des Ersten Weimarer Angelvereins e.V. ist die Entnahme von max. zwei Salmoniden pro Angeltag, davon eine Äsche, unter Beachtung der Schonzeiten, gestattet. Nach erreichtem Fanglimit ist das Fischen unverzüglich einzustellen.

Im Zeitraum vom 01.02. – 31.03. besteht in der gesamten Pachtstrecke ein absolutes Angelverbot!

143. Ilm Gemarkung Denstedt • 4,6 km, ca. 4,6 ha

Beginn 2. Brücke Denstedt in Richtung Linkershof bis Brücke Ulrichshalben, Richtung Oßmannstedt. Guter Bestand an Äschen. Flugangelstrecke ab Brücke Denstedt bis ehemals „offener Stall“ Oßmannstedt. Spinn- und Flugangelstrecke ab ehemals „offener Stall“ Oßmannstedt bis 50 m oberhalb der Brücke Gagarinstraße in Oßmannstedt. Bitte Beschilderung beachten!
Gefangene Barsche bitte dem Gewässer entnehmen und nicht zurücksetzen.

144. Ilm Gemarkung Oberroßla 1,5 km, ca. 1,6 ha

Spinn- und Flugangelstrecke von Holzbrücke Oberroßla bis Ilmschlößchen Niederroßla. Ganzjähriges Angelverbot 50 m ober- und unterhalb der Fischaufstiege an den Wehren Oberroßla und Niederroßla. Bitte Beschilderung beachten!

145. Ilm Gemarkung Niederroßla/Zottelstedt • 1,1 km, ca. 0,9 ha

Spinn- und Flugangelstrecke 500 m oberhalb vom Wehr Zottelstedt Sportplatz in Richtung Niederroßla flussaufwärts. Zufahrt über die B87, BP Tankstelle Apolda, Abzweig Zottelstedt. Guter Bestand an Bachforellen.

Wichtig: Bitte die Ausschilderung beachten. Zugang zum Gewässer über das Ostufer. Gefangene Barsche bitte dem Gewässer entnehmen und nicht zurücksetzen.

147. Flutgraben Gotha • 3,0 km, ca. 1,2 ha

Von Kläranlage Gotha bis Gemarkungsgrenze Remstädt.

148. Flutgraben Goldbach • 3,0 km, 0,9 ha

Vom Wehr Sportplatz Remstädt bis Straßenbrücke Warza. Bitte Laichschongebiet beachten (siehe Beschilderung)!

149. Nesse Eisenbahnbrücke Westhausen bis Gemarkungsgrenze Hochheim • 12,0 km • 8,5 ha

150. Flutgraben Goldbach • 3 km, 1,3 ha

Einlauf Regenrückhaltebecken Goldbach bis Gemarkungsgrenze Wangenheim. Guter Bestand an Bachforellen.

151. Schnauder, Gemarkung Meuselwitz • 7,5 km, 3,05 ha

Die Spinn- und Flugangelstrecke beginnt aus Richtung Zeitz kommend ca. 1 km nach der Ausfahrt Oelsen der B180 (rechts abbiegend in Kopfsteinpflasterweg), geht durch das gesamte Stadtgebiet von Meuselwitz und endet ca. 800 m nach der Schnauderbrücke Heukendorfer Weg im Stadtteil Schnauderhainichen. Parkmöglichkeiten (kostenloses Parken in der gesamten Stadt) sind überall ausreichend vorhanden.

Im gesamten Stadtgebiet relativ natürlicher bzw. naturnaher Verlauf.

Im Bereich Gummiwerk und bluechip-Computer-AG im Stadtteil Zipsendorf gut beangelbar.

Von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis Beginn Stadtteil Brossen sowie ab der Bahnbrücke Kohlebahn unterhalb des Klärwerkes ist die Schnauder begradigt.

Beachte: Der Mühlgraben im Bereich der Weberei Class ist nicht beangelbar (Betriebsgelände).

Fischarten: Bachforelle, Bachschmerle, Döbel, Barsch, Plötze, Gründling, Hasel, Hecht

152. Hauptsperre des PSW Goldisthal • 78 ha

Ab 2017 bessere Zufahrt über den breiten Langebacher Weg und Wegfall der Zeitbegrenzung von 8.00 bis 19.00 Uhr!

Das Angeln ist in diesem Salmonidengewässer vom 01. April bis 30. September von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt.

Das Befahren der bis 2016 genutzten Zufahrt zum Unterbecken über den schmaleren Langerbacher Weg (ca. 2 km nach dem Ortsausgang Goldisthal in Richtung Scheibe-Alsbach) ist nicht gestattet.

Die Talsperre ist nunmehr über die Bundesstraße nach Scheibe-Alsbach über den **breiten Langebacher Weg** auf der Bergkuppe liegend ca. 1,5 km vom Ortsausgang Scheibe-Alsbach in Richtung Goldisthal und ca. 3 km vom Ortsausgang Goldisthal in Richtung Scheibe-Alsbach zu erreichen.

Die Nutzung des breiten Langebacher Weges (ab L 1112 über AWU Komplex und Gräftiegel bis Unterbecken PSW Goldisthal) ist auf die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang beschränkt. Das Befahren des Forstweges erfolgt auf eigene Gefahr.

Wichtig: Die Fahrzeuge sind nur auf dem Parkplatz am Unterbecken abzustellen und nicht unterwegs auf dem Forstweg!

Das Angeln in der Hauptsperre ist nur in den mit Schildern gekennzeichneten Uferbereichen vom Ufer aus und mit folgenden Angelgeräten erlaubt:

1 Spinnangel *oder* 1 Flugangel *oder*

1 Angel mit Wasserkugel *oder* 1 Angel mit Sbirolino

An den letzten drei Angeln dürfen ausschließlich nur künstliche Trockenfliegen, Nymphen oder Streamer am Einfachhaken verwendet werden.

Bitte beachten: Die Sperrstrecken dürfen grundsätzlich nicht betreten werden und das Zelten, Baden, Anlegen von Feuerstellen, Grillen, das Ausschlagen von Fischen sowie die Verwendung der Köderfischsenke sind verboten.

153. Hörsel, Gemarkung Eisenach Wutha bis Straßenbrücke Schönau ca. 5,5 km • 4 ha

Ein attraktives Fließgewässer mit einem guten Bestand an Bachforellen.

Die Gewässerstrecke beginnt in Höhe des Kreisverkehrs zur Autobahn A4 vor Wutha und endet an der Straßenbrücke Schönau.

Beachte: Der in Wutha einmündende Bach „Erbstrom“ ist ein Aufzuchtgewässer und darf nicht beangelt werden.

154. Stau Fuchsgrund • 0,8 ha

Der Fuchsgrund, welcher durch zwei Waldbäche gespeist wird, beherbergt auf Grund seines sauberen, kühlen Wassers vor allem Forellen.

Bitte beachten: Das Angeln ist erst ab 1. Mai erlaubt!

Zu erreichen von Eisenach oder Erfurt kommend über die L3007 (ehemals B7) bis Ortsmitte Wutha - Farnroda. An der Ampelkreuzung Wutha in Richtung Ruhla über die B88 und dann ca. 200 m nach dem Ortsschild Thal nach links abbiegen und in die Straße „Am Park“ bzw. „Dorfstraße“ in Richtung Ortskern Thal fahren. Am Ortsende die abbiegende Dorfstraße nach rechts in Richtung „Rösickestraße“ verlassen und diese etwa 500 m zum Stau „Fuchsgrund“ folgen.

Verbindliche Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundewässern des Landesanglerverbandes Thüringen e.V.

Tageskarte „Salmoniden“

Bitte Beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen (z.B. Thüringer Fischereiverordnung)

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung der Köderfischsenke
- das Hältern von Fischen
- die Verwendung von Teig, natürlichen Ködern jeglicher Art, wie z.B. Maden, Würmer
- die Verwendung von Köderfischen bzw. Fetzenködern
- das Anfüttern mit Futtermittel jeglicher Art
- das Tremarella-Angeln

Jeder Angler hat für Sauberkeit am Gewässer zu sorgen. Grobe Verstöße führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Äsche	30 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.
Regenbogenforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.

Rotfeder 15 cm, Döbel 25 cm

In der Zeit vom 1. Februar bis 31. März ist das Angeln in den Salmonidengewässern generell verboten.

In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar darf ausschließlich nur die Fliegenrute mit Nympe, Trocken- oder Nassfliege verwendet werden. Als Fliegenrute gilt, der Rollenhalter befindet sich am Griffende.

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen 2 Fische der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal: **2** Bachforellen oder **2** Regenbogenforellen oder **1** Äsche gefangen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten.

Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden.

Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische. Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme. Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren.

Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen. Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgerechnet.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Wichtige Hinweise

Maßige Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen und vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten. Der Erwerb einer neuen Angelkarte setzt die ordnungsgemäße Eintragung bzw. Meldung der Fänge voraus. Das Nichteintragen des Fanges führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit entsprechend Fischereigesetz geahndet.

Es können jederzeit Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern des Thüringer Gewässerverbundes, auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese sind zwingend zu beachten.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter www.lavt.de, wo entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlicht werden.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt die Rückgabe einer ordnungsgemäß geführten Fangstatistik bei der Ausgabestelle voraus.

Der Inhaber erklärt mit dem Kauf dieses Fischereierlaubnisscheines sein Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke von statistischen Erhebungen sowie im Rahmen von Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht erfasst und gespeichert werden. Eine Weitergabe seiner Daten erfolgt ausschließlich in Erfüllung des § 27 Thüringer Fischereiverordnung und im Rahmen der Einleitung von Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die verbindlichen Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade (siehe Fischereierlaubnisschein/Gewässerverzeichnis).

Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen.

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Notrufnummern

Bei der Feststellung von Fischereivergehen an den Verbundgewässern können folgende Notrufnummern gewählt werden:

Staatliche Fischereiaufsicht

Zentrale LAVT 0173-4195482

Polizeidienststellen

Polizeilicher Notruf	110
Landespolizeiinspektion Erfurt	0361 - 6620
Inspektionsdienst Erfurt-Süd	0361 – 7443-0
Inspektionsdienst Erfurt-Nord	0361 - 7840-0
Polizeiinspektion Weimar	03643 - 8820
Polizeiinspektion Apolda	03644 - 5830
Polizeistation Bad Berka	036458 - 5830
Polizeiinspektion Jena	03641 - 810
Polizeiinspektion Gotha	03621 - 78110
Polizeistation Arnstadt	03628 - 9200
Polizeiinsp. Arnstadt-Ilmenau	03677 - 6010

Mit dem Kauf einer Angelkarte erkennt der Inhabern die verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade und die gewässerspezifischen Festlegungen in vollem Umfang an. Dem Inhaber ist bewusst, dass entsprechende Verstöße zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen.

Angler sind Umwelt- und Naturschützer!

www.lavt.de